



MERKBLATT

für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie

Wer in der Bundesrepublik Deutschland die Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür eine Erlaubnis.

Unter dem Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition [nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes](#)).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- [Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [Heilpraktikergesetz](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz](#), in der aktuell gültigen Fassung
- [Gesundheitswesenkostenverordnung \(GesKostVO\)](#), in der aktuell gültigen Fassung

ANSPRECHPARTNERIN

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald
Frau Pietsch
Tel.: 03834 8760-2445
E-Mail: Bianca.Pietsch@kreis-vg.de

VORAUSSETZUNGEN

Für die Anerkennung nach Aktenlage und für die Kenntnisüberprüfung müssen Sie:

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- Ihren Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben und
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut und
- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden),
 - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden).

ANTRAGSSTELLUNG

Für die Anerkennung nach Aktenlage stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.

Wenn eine Kenntnisüberprüfung gewünscht ist, dann wenden Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt.

Für die Kenntnisüberprüfung stellen Sie einen **formlosen Antrag** bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung vollständig vorliegen, damit eine Teilnahme an der Überprüfung, bzw. eine Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage, erfolgen kann:

- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- polizeiliches Führungszeugnis (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- ärztliches Attest mit der Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit und über Drogen- und Suchtfreiheit (zur Überprüfung nicht älter als 3 Monate),
- Kopie des Bundespersonalausweises,
- Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes,
- schriftliche Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist,
- Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse,
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit und Angabe, ob und ggf. bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz beantragt haben.

Des Weiteren benötigen Sie für die Anerkennung nach Aktenlage:

- einen Nachweis über eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- einen Nachweis des Erwerbs der nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - Berufs- und Gesetzeskunde (ca. 10 Unterrichtsstunden),
 - Diagnostik und Indikationsstellung (ca. 50 Unterrichtsstunden)

URKUNDE

Nach bestandener Überprüfung wird die Urkunde ausgestellt.

BERUFSBEZEICHNUNG

Der Inhaber/die Inhaberin einer eingeschränkten Erlaubnis nach [§ 1 Abs. 3 Heilpraktikergesetz](#) führt die Bezeichnung:

„Heilpraktiker/Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gebühr für die Erteilung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde wird nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung

([Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V](#)), Tarifstelle 5.6a – Entscheidung über die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes beschränkt auf ein einzelnes Gebiet der Heilkunde, erhoben.

Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage	300,00 EUR
bei Ablehnung	185,00 EUR